

Gemeindewahlbehörde: **Brunn an der Wild**
Verwaltungsbezirk: **Horn**
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **5** Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzelsdorf		
Wahllokal: FF-Haus Atzelsdorf		
Verbotszone: 10 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 9:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Brunn/Wild, Dappach		
Wahllokal: Gemeindeamt Brunn/Wild		
Verbotszone: 10 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 8:30 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Dietmannsdorf		
Wahllokal: FF-Gemeinschaftshaus Dietmannsdorf		
Verbotszone: 10 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 9:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: St. Marein, Frankenreith, Waiden, Wutzendorf		
Wahllokal: FF-Haus St. Marein		
Verbotzone: 10 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 9:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel: Neukirchen, Fürwald		
Wahllokal: Kulturraum Neukirchen		
Verbotzone: 10 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 9:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*	9:00 Uhr	11:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Brunn an der Wild, am 9. Jänner 2025



Angeschlagen am: 10.1.2025

Abgenommen am: 27.1.2025

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.